

Allgemeiner Teil

A 1 Allgemeine Bestimmungen

A 1.01 Allgemeine Verbindlichkeit

In diesem Sporthandbuch sind die allgemein verbindlichen Regelungen und Bestimmungen zur Durchführung des Schießsports im Bund Deutscher Sportschützen zusammengefasst.

Die nachfolgenden Ausführungen und Bestimmungen gelten für weibliche wie für männliche Personen (Schützen/Schützinnen), auch wenn aus sprachlichen Gründen nur männliche Personen erwähnt sind.

A 1.02 Geltungsbereich

Jeder Schütze ist den Regelungen und Bestimmungen dieses Sporthandbuchs, den Bestimmungen der Schieß- und Standortordnung und bei Wettbewerben den Bedingungen der Ausschreibung unterworfen, die er durch seine Teilnahme am Wettbewerb anerkennt.

Die Allgemeinen Bestimmungen des Teils A gelten für alle Teilbereiche dieses Sporthandbuchs, soweit in einzelnen Teilbereichen nicht spezielle Regelungen vorgesehen sind.

A 1.03 Gleichbehandlungsgrundsätze

Wo der Wortlaut des Sporthandbuchs nicht eindeutig ist, sind Entscheidungen unter Beachtung des sportlichen Anstandes zu treffen. Auf eine Gleichstellung aller Teilnehmer im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten ist zu achten.

A 1.04 Erleichterungen für Körperbehinderte

Körperlich Beeinträchtigte sind auf Antrag notwendige Hilfen personeller und sachlicher Art zu gestatten, um eine Gleichstellung mit nichtbeeinträchtigten Schützen herzustellen. Erleichterungen, die eine Änderung des Disziplinablaufes erfordern, sind unzulässig.

Grundvoraussetzung ist, dass der Schütze im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit min. 50 % ist. In diesen Fällen sind die nachfolgend aufgeführten Hilfsmittel/Änderungen erlaubt, sofern diese ohne bauliche Änderungen am Stand einsetzbar sind:

- Rollstuhlfahrer können sitzend freihändig, statt stehend bzw. liegend schießen. Dabei muss der Schütze sicherstellen, dass der Rollstuhl entsprechend feststellbar ist.
Eine Teilnahme an Disziplinen, die einen Positionswechsel zu unterschiedlichen Entfernungen erfordern, ist nicht möglich.

- Stehhilfen für Behinderungen im Unter- und/oder Oberschenkel müssen handelsüblich sein. D. h. sie müssen im allgemeinen Handel erhältlich sein.

Wird eine Stehhilfe oder ersatzweise ein Stuhl benützt, darf keine Rückenlehne vorhanden sein.

- Einhändige oder einseitig gelähmte Schützen dürfen als Hilfe eine Pendelschnur benützen. Voraussetzung ist, dass auf dem Stand eine entsprechende Befestigungsmöglichkeit oder Gestell vorhanden ist. Pendelschnur und ggf. Gestell hat der Schütze selbst zu stellen.

Der Antrag auf Erleichterung ist über den Landesverband beim zuständigen Bundessportleiter des BDS zu stellen. Über den Antrag ist innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden.

Die Entscheidung bindet alle Veranstalter von Meisterschaften und offiziellen Pokalschießen.

A 1.05 Andere schießsportliche Verbände

BDS Mitglieder können sich ohne Nachteile in anderen schießsporttreibenden Vereinen und Verbänden schießsportlich betätigen.

A 1.06 Minderjährige Schützen

Die Ausübung des Schießsports ist gemäß dem derzeit gültigen Waffengesetz minderjährigen Schützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur unter Aufsicht eines volljährigen BDS-Mitgliedes und nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person gestattet und wenn sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

A 1.07 Gäste

Gäste, die am satzungsgemäßen Schießsport des BDS teilnehmen, sind durch den BDS gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Gäste, die nicht nach den Regeln des BDS schießen, hat der Schießstandbetreiber vor dem Schießen nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu versichern. Als Gäste gelten Personen, die zum Zwecke der Heranführung an den Schießsport zeitlich begrenzt am Training oder an Wettkämpfen teilnehmen.

A 2 Wettbewerbe (allgemein)

A 2.01 Mindestanforderungen

Als Wettbewerb gilt eine Schießveranstaltung nur dann, wenn bei Kurzwaffen mindestens 20 Schuss und bei Langwaffen und Perkussionswaffen mindestens 15 Schuss gefordert werden.

A 2.02 Wettbewerbsarten

Wettbewerbe können für Meisterschaften, für schießsportliche Pokalschießen und für sonstige schießsportliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Sie sind nicht beschränkt auf das in diesem Sporthandbuch angebotene Sportprogramm.

Wird bei der Austragung eines Wettbewerbs von den Disziplinen/Wettkampfabläufen dieses Sporthandbuchs abgewichen, so bedürfen (aus versicherungsrechtlichen Gründen) diese Wettbewerbe der Zustimmung des BDS Präsidiums.

A 3 Meisterschaften

A 3.01 Gliederung und Austragung

Die Meisterschaften gliedern sich in

- a) Vereinsmeisterschaften
- b) Bezirksmeisterschaften (soweit vorhanden)
- c) Landesmeisterschaften
- d) Deutsche Meisterschaften
- e) Internationale Meisterschaften (soweit vorhanden)

Diese Reihenfolge ist verbindlich. Die Meisterschaften können als „offene“ Meisterschaften ausgeschrieben werden.

Ab der Vereinsmeisterschaft sind alle Wettbewerbsklassen und Disziplinen anzubieten. (siehe auch A 3.05, 3.07 und A 3.08)

Ausnahmen, zum Beispiel wegen Krankheit, regeln die Landesverbände auf schriftlichen Antrag des Vereins oder des Betroffenen. Ausnahmen für die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft regelt der BDS auf Antrag des zuständigen Landesverbandes. Anträge müssen spätestens zum Meldeschluss beim Veranstalter der Meisterschaft vorliegen.

A 3.02 Termine

Die Landesverbände, Bezirke und Vereine legen die Termine für ihre Meisterschaften selbst fest.

A 3.03 Abgabe der Meldungen

Die Meldungen zur Deutschen Meisterschaft müssen spätestens bis zu dem vom BDS Gesamtvorstand festgelegten Termin (= letzter Eingang der Meldung beim Bundessportleiter) an den jeweiligen Bundessportleiter durch die Landesverbänden gesendet werden.

Der Termin wird spätestens im November des Vorjahres durch den BDS Gesamtvorstand festgelegt und den Landesverbänden mitgeteilt.

A 3.04 Austragungsvoraussetzungen bei Deutschen Meisterschaften (DM) und anderen Meisterschaften

Voraussetzungen für die Austragung einer Deutschen Meisterschaft in einer Disziplin/Wettbewerbsklasse sind:

- in der Schützenklasse mindestens 10 qualifizierte Schützen
- in der Damen- und Jugendklasse mindestens 5 qualifizierte Schützinnen/Schützen
- in der Alters- und Seniorenklasse mindestens 5 qualifizierte Schützinnen/Schützen

Die Disziplin/Wettbewerbsklasse wird ausgetragen, wenn sich die oben genannte Anzahl Teilnehmer/innen qualifiziert hat. Sollten bei der Rückmeldung Absagen erfolgen und die Anzahl Teilnehmer/innen unter die Mindestzahl sinken, wird die Disziplin/Wettbewerbsklasse trotzdem ausgetragen.

A 3.04.1 Gesamtwertung bei Deutschen Meisterschaften (DM) und anderen Meisterschaften

Durch die Ausschreibung wird geregelt, ob für die einzelnen Disziplinen eine „Gesamtwertung“ erstellt wird.

Dabei werden die Ergebnisse der drei Besten aus allen Wettbewerbsklassen in dieser Disziplin ermittelt.

A 3.05 Austragungsvoraussetzungen bei Bezirks- und Landesmeisterschaften

Bei Bezirks- und Landesmeisterschaften kann von den Mindeststarterzahlen (unter A 3.04) durch die Ausschreibung abgewichen werden.

Werden die in dieser Ausschreibung genannten Zahlen nicht erreicht, so ist den betroffenen Schützen/innen die Möglichkeit einer Qualifikation zur nächsthöheren Meisterschaft zu bieten, sofern sie das Zulassungslimit für die Bezirks-/Landesmeisterschaft in ihrer entsprechenden Klasse erreicht haben.

A 3.06 Zusammenfassung von Disziplinen

Disziplinen werden bei der DM nicht zusammengefasst.

A 3.07 Wettbewerbsklassen

1. Jugendklasse
Alle weiblichen und männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 12 Jahre alt sind oder im Verlauf des Sportjahres höchstens 21 Jahre alt werden.
2. Damenklasse
Alle weiblichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 21 Jahre alt sind.
3. Schützenklasse
Alle männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 21 Jahre alt sind oder im Verlauf des Sportjahres 46 Jahre alt werden.
4. Altersklasse
Alle männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 46 Jahre alt sind oder im Verlauf des Sportjahres 55 Jahre alt werden.
5. Seniorenklasse
Alle männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 55 Jahre alt sind.

A 3.08 Zusammenfassung von Wettbewerbsklassen

Haben sich für eine Meisterschaft nicht genügend Jugendliche, Schützinnen bzw. in der Alters- oder Seniorenklasse nicht genügend Schützen qualifiziert, wird wie folgt verfahren:

- Kommt die Jugendklasse nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmer/innen der Schützenklasse bzw. Damenklasse zugeordnet.
- Kommt die Damenklasse nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmerinnen ihrem Alter entsprechend zugeordnet.
- Kommt die Seniorenklasse nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmer/innen der Altersklasse zugeordnet. Kommt auch diese nicht zustande, werden sie der Schützenklasse zugeordnet.

Die Meldung zur nächsthöheren Meisterschaft hat getrennt zu erfolgen. D.h. Zusammenfassungen sind vor der Weitermeldung wieder zu trennen.

A 3.09 Einstufung in die Schützenklasse

Auf Antrag des Teilnehmers können Damen, Jugendliche, Altersklasse-Schützen und Senioren in der Schützenklasse der jeweiligen Disziplin - und damit in der Wertung - starten. Sie bleiben dann für alle weitergehenden Meisterschaften der Schützenklasse zugeordnet.

A 3.10 Mannschaften

Bei den Deutschen Meisterschaften Kurz-, Langwaffe und Perkussion erfolgt keine Mannschaftswertung.

A 3.11 Teilnahmebedingungen für den einzelnen Schützen

- An Meisterschaften des BDS dürfen nur BDS Mitglieder teilnehmen, soweit es sich nicht um internationale Veranstaltungen handelt. Bei letzteren sind nach Maßgabe der Ausschreibung und Zulassung durch den Verantwortlichen auch ausländische Schützen teilnahmeberechtigt.
- Die Teilnahme an Meisterschaften des BDS ist nur den BDS-Mitgliedern erlaubt, die oder deren Verein die Jahres- und Versicherungsbeiträge in voller Höhe an den Landesverband bezahlt haben.

A 3.12 Qualifikation zu einer Meisterschaft

Voraussetzung für die Startberechtigung bei einer Meisterschaft ist, dass sich der Schütze für die Teilnahme qualifiziert hat. Dies erfolgt i.d.R. durch das Ergebnis, dass der Schütze in der vorangegangenen Meisterschaft gem. der Reihenfolge in seiner Wettbewerbsklasse A 3.01 erzielt hat.

Weiterhin besteht bei den Wettbewerben K, L und P die Möglichkeit, sich an der Qualifikation zur Landesmeisterschaft bzw. zur Deutschen Meisterschaft mit den Ergebnissen zu beteiligen, die der Schütze bei der Landesmeisterschaft bzw. Deutschen Meisterschaft des unmittelbar vorangegangenen Sportjahres erzielt hat. Hat der Schütze im Vorjahr nicht an der jeweiligen Meisterschaft teilgenommen, ist eine Direktmeldung nicht möglich.

Möglich sind folgende Direkt-Meldungen:

Ergebnis letzte Deutsche Meisterschaft → Deutsche Meisterschaft

Ergebnis der letzten Landesmeisterschaft oder Deutschen Meisterschaft → Landesmeisterschaft

Die Meldung hat zu Beginn des Sportjahres, gleichzeitig mit der Abgabe der Meldung der Vereinsmeisterschaftsergebnisse, zu erfolgen.

Wird von der Möglichkeit der Direktmeldung Gebrauch gemacht, ist eine Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft (bei Direkt-Meldung zur Landesmeisterschaft) bzw. an der Bezirks- und Landesmeisterschaft (bei Direkt-Meldung zur Deutschen Meisterschaft) nicht zulässig.

Verstöße gegen das „Durchmeldungsverfahren“ führen zur Disqualifikation in den betreffenden Disziplinen.

Der jeweilige Bundessportleiter kann bei einer Meisterschaft für die er zuständig ist, Startplätze, die wegen des Fernbleibens von qualifizierten Startern nicht genutzt werden, nach vor Beginn der Meisterschaft bekannt gegebenen Kriterien vergeben. Dabei ist auch die vorrangige Berücksichtigung von Helfern zulässig.

A 3.13 Abbruch einer Meisterschaft

Bei Abbruch einer Meisterschaft durch den Veranstalter kann das Ergebnis der vorangegangenen Meisterschaft für die Teilnahme an der folgenden Meisterschaft gewertet werden.

A 3.14 Teilnahmevoraussetzungen

Bei Bezirks-, Landesmeisterschaften und der Deutschen Meisterschaft des BDS ist ein Schütze nur dann startberechtigt, wenn sein Verein ihn termingerecht gemeldet hat, der Veranstalter ihn zur Meisterschaft zugelassen hat und das Startgeld fristgerecht bezahlt wurde.

Das Ausbleiben einer Einladung zu einer Meisterschaft soll der Betroffene bis spätestens 4 Wochen vor der Meisterschaft gegenüber dem Veranstalter rügen.

A 3.15 Starts für mehrere Vereine

Ein Schütze darf in einem Sportjahr bei Meisterschaften des BDS in einer Disziplin nur für einen Verein starten. Er hat sich vor Beginn der Vereinsmeisterschaften zu entscheiden, für welchen Verein er in einer Disziplin startet.

Verstöße führen zur Disqualifikation in den betreffenden Disziplinen.

A 3.16 Wohnsitzwechsel

Bei Wohnsitzwechsel innerhalb eines Sportjahres kann ein Schütze den Verein mit sofortiger Wirkung wechseln und seine weiteren Starts für diesen wahrnehmen. Er hat dies über seinen Landesverband dem Veranstalter sofort mitzuteilen.

A 3.17 Landesverbandswechsel

Bei Landesverbandswechsel können Schützen an der Landesmeisterschaft des neuen Verbandes teilnehmen, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen des neuen Landesverbandes erfüllen. Die Meldung der Ergebnisse der Vereinsmeisterschaft, der Bezirksmeisterschaft oder gleichgestellter Qualifikationen erfolgt durch den bisherigen Landesverband.

Zur erstmaligen Teilnahme an Schießwettbewerben bedarf es auf Antrag des neuen Vereins der Zustimmung des neuen Landesverbandes.

A 3.18 Helferdienst/Schießleiter

Bei den DM's im Kurz- und Langwaffenschießen ist der Schießbetrieb auf jedem Schießstand durch einen geprüften BDS-Schießleiter zu leiten.

Bei Landes- und Bezirksmeisterschaften wird die Leitung des Schießbetriebs auf den Schießständen durch geprüfte BDS-Schießleiter dringendst empfohlen.

A 3.19 Helferdienst

In allen Disziplinen dieses Sporthandbuchs ist es zulässig, dass der Veranstalter einer Meisterschaft oder eines Wettbewerbs die Teilnehmer der Veranstaltung zu Helferdiensten verpflichtet. Dies kann das Abkleben oder Wechseln von Scheiben, das Aufstellen von Klappscheiben oder die Auswertung in der Anzeigerdeckung beim Langwaffenschießen mit den dazugehörigen Tätigkeiten umfassen. Teilnehmer, die sich weigern, diese Helferdienste abzuleisten, können aus der Wertung genommen werden. Die verpflichtende Einteilung zu Helferdiensten sollte in der Wettbewerbsausschreibung bekannt gegeben sein.

A 4 Schießstätte und Schießstand

A 4.01 Schießstätte

Als Schießstätte wird die gesamte Anlage, die aus einem oder mehreren Schießständen und den für die Schießvorhaben notwendigen Bauten sowie Betriebs- und Versorgungseinrichtungen besteht, bezeichnet.

A 4.02 Schießstand

Der Schießstand ist der Ort an dem entsprechend der Standzulassung geschossen wird. Er besteht aus dem Schützenstand, den Schießbahnen mit Schießbahnsohle, den Scheibenständen oder Zielobjekten (Ziele) und den Sicherheitsbauten (Seitensicherung, Höhensicherung, Abschluss der Schießbahn (Geschossfang)).

A 4.03 Schießstandzulassung

Schießübungen dürfen nur entsprechend der Zulassung der benutzten Schießstände durchgeführt werden. Die Zulassung muss für die verwendeten Waffen und Munition, für die entsprechenden Schießentfernungen, Anschlagsarten und alle verwendeten Ziele vorhanden sein.

A 4.04 Anzeige der verantwortlichen Aufsichtspersonen

Auf die Anzeige der verantwortlichen Aufsichtspersonen gegenüber der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde gemäß der waffenrechtlichen Bestimmungen (1. WaffV) wird hingewiesen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Trainingsveranstaltungen oder wettbewerbsmäßiges Schießen handelt.

A 4.05 Maßkriterien

Schießentfernungen werden vom Scheibenspiegel bis zur Vorderkante des Schießtisches oder zu einer Entfernungsmarkierung am Schützenstand gemessen. Die Entfernungsmarkierung bzw. die Vorderkante des Schießtisches darf im Liegendanschlag nicht mit den Ellenbogen, im Kniend- und Stehendanschlag nicht mit den Füßen berührt werden.

A 4.06 Toleranzen

Sofern keine Einzelregelungen genannt sind, gilt grundsätzlich eine Toleranz von plus/minus 1 %.

A 4.07 Zeit

Auf dem Schießstand soll an gut sichtbarer Stelle eine Uhr angebracht sein.

A 4.08 Kennzeichnung der Schützenstände und Scheiben

Die Scheibenrahmen und die zugehörigen Schützenstände müssen mit derselben Nummer gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss während des gesamten Wettbewerbs deutlich sichtbar sein.

Alternativen sind nicht zulässig.

A 5 Sicherheitsvorschriften

A 5.01 Zugelassene Waffen

Es sind nur Sportwaffen zugelassen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

A 5.02 Auf dem Schießstand abgelegte Waffen

Bei auf Schießständen abgelegten oder abgestellten Sportwaffen müssen die Verschlüsse geöffnet sein. Sollte dies bauartbedingt nicht möglich sein, so hat der Schütze durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Verschluss in offener Stellung entsprechend blockiert wird.

A 5.03 Laden einer Waffe

Das Laden einer Waffe ist nur nach Aufforderung durch die Standaufsicht zulässig. Pistolen und Gewehre sind mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu laden. Revolver und Flinten dürfen beim Einschwenken der Trommel bis max. 45° abgesenkt werden.

Eine geladene Waffe darf auf keinen Fall geholstert werden (Ausnahme: IPSC und Western). Dies führt zur sofortigen Disqualifikation.

A 5.04 Zielübungen

Zielübungen sind nur mit entladener Waffe und nur mit Erlaubnis der Standaufsicht zulässig.

Wird die Waffe nach der Aufforderung durch den Schießleiter zum Laden in Anschlag gebracht, um die richtige Stand- und Halteposition zu finden, so handelt es sich nicht um Zielübungen im Sinne von Absatz 1.

A 5.05 Standordnung und -zulassung

Auf Schießständen sind Schieß- und Standordnungen gut sichtbar anzubringen.

A 5.06 Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung

Das Tragen einer Schutzbrille beim Schießen ist zur Vermeidung von Unfällen zweckmäßig.

Eine Schießbrille ist einer Schutzbrille gleichgestellt, sofern das zielende Auge durch Glas und das nicht zielende Auge durch eine Abdeckscheibe geschützt sind. Eine „Sehbrille“ wird einer Schutzbrille gleichgestellt.

Beim Schießen mit Perkussionswaffen, beim Schießen auf Stahlziele und beim Schießen auf unterschiedliche Entfernungen ist eine Schutzbrille zwingend vorgeschrieben. Beim Schießen mit Perkussionswaffen müssen Brillen mit einem ausreichendem Seitenschutz versehen sein.

A 5.07 Verwarnung/Disqualifikation

Ein Schütze, der gegen Bestimmungen des Sporthandbuchs verstößt oder Anordnungen des Schießleiters oder der Standaufsicht nicht Folge leistet, wird förmlich verwarnt. (Ausnahme: Es sind im Sporthandbuch andere Sanktionen festgelegt.) Wird er ein zweites Mal verwarnt oder wollte er sich durch einen Regelverstoß unrechtmäßige Vorteile verschaffen, so wird er vom Wettbewerbsleiter (Schießleiter) disqualifiziert. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen führen zur sofortigen Disqualifikation.

A 5.08 Genuss von Mitteln, die die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen

Personen die unter dem Einfluss von Mitteln (Alkohol, Tabletten, Drogen) stehen, welche die Wahrnehmung beeinträchtigen, können vom Schießen ausgeschlossen werden.

Diese Regelung gilt genauso für Schießleiter, die für die Einhaltung der Sicherheit auf dem Stand verantwortlich sind, auch wenn sie nicht selbst am Schießen teilnehmen.

A 6 Organisation von Wettbewerben

A 6.01 Vereinsmeisterschaften

- a) Schützen dürfen an Vereinsmeisterschaften mehrerer Vereine teilnehmen, wenn sie bei diesen Vereinen Mitglied sind. Jedoch kann nur das Ergebnis der Meisterschaft eines Vereines nach Wahl des Schützen dem Bezirks- oder Landesverband zur Teilnahme an der nächsthöheren Meisterschaft gemeldet werden.
- b) Bei unverschuldeter Nichtteilnahme an der Vereinsmeisterschaft ist dem Schützen Gelegenheit zum Nachschießen außerhalb der Konkurrenz zu geben.
- c) Die Vereinsmeisterschaft ist nur Einzelwettbewerb. Die Ergebnisse der Vereinsmeisterschaft sind dem Bezirks- bzw. dem Landessportleiter zu melden.

A 6.02 Einzelmitglieder

Die Landesverbände haben den Einzelmitgliedern jährlich die Qualifikation zur Teilnahme an der Bezirks- bzw. Landesmeisterschaft zu ermöglichen.

A 6.03 Verhinderung der Teilnahme

Wird ein Schütze am Tage der Landesmeisterschaft vom BDS bzw. Landesverband benötigt, so gilt sein Ergebnis bei der Vereins- bzw. Bezirksmeisterschaft als Qualifikationsergebnis für die Deutsche Meisterschaft.

A 6.04 Zulassung

Zu den Meisterschaften werden Schützen nach dem Leistungsprinzip und der Standkapazität zugelassen.

Über die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft entscheidet der Bundessportleiter als Vertreter des Gesamtvorstandes.

Die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft richtet sich bei den Schützen nach dem bei der Landesmeisterschaft erzielten Ergebnis bzw. dem Melde-Ergebnis gem. A 3.11.

A 7 Vorbereitung von Schießveranstaltungen

A 7.01 Verantwortung und Leitung

Die Durchführung und Leitung einer Meisterschaft hat der Veranstalter zu verantworten.

Für die sichere und sportgerechte Durchführung des Wettbewerbs trägt der jeweils zuständige Schießleiter auf dem Schießstand die Verantwortung.

In der Ausschreibung soll eine genau Beschreibung des Waffentragebereichs und die Ausweisung von Sicherheitszonen enthalten sein.

A 7.02 Standaufsichten/Funktionäre

Die Mitarbeiter bei einer Schießveranstaltung müssen die erforderliche Qualifikation haben.

Die Standaufsichten und/Schießleiter müssen volljährig und sachkundig sein.

Die Standaufsichten haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sicherstellen, dass die Sicherheitsregeln eingehalten werden
- Die Namen der Schützen gemäss der Startliste zu überprüfen
- Kontrolle, ob nur zugelassene Waffen und entsprechende Munition verwendet werden
- Einhaltung der Regeln zu überwachen
- Kommandos zu geben
- Ruhe auf dem Schießstand sicherzustellen.

A 7.04 Scheibenbenennung

Die Schiebscheiben dürfen bei Meisterschaften nicht mit dem Namen des Schützen versehen sein, um eine objektive Auswertung sicherzustellen.

A 7.05 Anordnungen und Anweisungen

Die Anordnungen des Schießleiters und der Standaufsichten sind zu befolgen.

A 7.06 Versäumen des Starttermins

Ein Schütze, der trotz Aufruf nicht zum Schießen antritt, hat keinen Anspruch auf einen Nachstart. Der Nachstart kann gestattet werden, wenn dadurch der Wettbewerbsablauf nicht gestört wird.

A 7.07 Aufsammeln von Hülsen und Geschossen

Das Aufsammeln von Hülsen ist während des laufenden Wettbewerbs verboten. Das Überschreiten der Bande/Brüstung ist auch in Pausen nur mit Erlaubnis der Standaufsicht gestattet. Bei Verstößen erfolgt beim 1. Mal eine Verwarnung. Bei Wiederholung wird eine Disqualifikation ausgesprochen. Zulässig sind an der Waffe oder am Schießtisch angebrachte Vorrichtungen, die ausgeworfene Hülsen unmittelbar nach dem Schuss auffangen bzw. das Entladen von Revolvern direkt in ein, vom Schützen gestelltes, Behältnis.

A 8 Waffen- und Ausrüstungskontrolle

A 8.01 Waffen und Bekleidung

Vor dem Schießen hat jeder Schütze eine Waffen- und Bekleidungs-kontrolle durchführen zu lassen.

Bekleidung, die dem Ansehen des Schießsports abträglich ist, ist verboten, insbesondere Tarnkleidung.

A 8.02 Bestätigung der Kontrolle

Nach der Prüfung sind die nicht beanstandeten Waffen mit einer Kontrollmarke zu versehen.

Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle unmittelbar vor dem Start stattfindet und keine Manipulationsmöglichkeiten mehr gegeben sind.

A 8.03 Abzugswiderstand

Der Abzugswiderstand ist mit einem Prüfgewicht zu kontrollieren. Dabei sind Prüfgewicht und Lauf der Waffe parallel auszurichten und die Waffe senkrecht anzuheben (der Lauf der Waffe muss senkrecht nach oben zeigen). Eine Toleranz ist nicht zulässig. Bei Waffen mit stark kurvenförmigen Abzügen kann zum Messen des Abzugs-Widerstands die Waffe auch leicht abweichend von der Senkrechten gehalten werden.

A 8.04 Wiederholungsprüfungen

Die Überprüfung einer bereits geprüften Waffe ist zulässig. Wird hierbei eine Manipulation festgestellt, so erfolgt eine Disqualifikation für alle Disziplinen des laufenden Wettbewerbs, in denen mit der manipulierten Waffe teilgenommen wurde.

A 8.05 Nachweise

Der Schütze hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen den Nachweis über alle Daten und Merkmale zu erbringen, die zur Prüfung der Zulässigkeit der Verwendung der Waffe erforderlich sind. Zum Beispiel muss er bei Langwaffen den Nachweis der Standardmäßigkeit oder des Originalzustandes erbringen, sofern es bei der Zulassung darauf ankommt.

A 8.06 Haftungsausschluss

Der BDS oder seine Vertreter übernehmen keine Haftung für die Zulässigkeit der vom Schützen für eine bestimmte Disziplin ausgesuchten Waffe. Die Waffen können auf ihre Zulässigkeit nach den Regeln dieses Sporthandbuchs überprüft werden. Eine solche Überprüfung begründet jedoch keine Zusicherung, Haftungsübernahme oder eine Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit der Waffe. Jeder Schütze ist selber dafür verantwortlich, dass seine Waffe den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

A 9 Scheibenauswertung

A 9.01 Schusszahl

Jeder Schuss, der während des Wettbewerbs nach dem Kommando „Laden“ abgegeben wird, ist auf die Gesamtschusszahl des Wettbewerbs anzurechnen.

A 9.02 Wertung

Wenn das Geschoss den Trennkreis zum nächsthöheren Ring sichtbar berührt hat, ist der höhere Ring zu werten. In Zweifelsfällen sind Schusslochprüfer zu verwenden bzw. bei Kalibern, für die keine Schusslochprüfer erhältlich sind, entsprechende Exerzierpatronen (Originalpatrone ohne Zündhütchen und Pulver, kenntlich gemacht durch eine Querbohrung in der Hülse).

Wird eine Scheibe von einem anderen Schützen beschossen, so hat der Schütze die Standaufsicht sofort darauf hinzuweisen.

A 9.03 Ringgleichheit

Bei Ringgleichheit entscheidet die größere Anzahl der Treffer in der Zehn, dann die größere Anzahl der Treffer in der Innenzehn, der Neun, der Acht, der Sieben usw.!

A 9.04 Beschießen einer fremden Scheibe

- Wird eine Scheibe von einem anderen Schützen beschossen, so hat der Schütze die Standaufsicht sofort darauf hinzuweisen.
- Beschießt ein Schütze eine falsche Scheibe, so werden diese Schüsse bei ihm als Fehler gewertet.

A 9.05 Überzählige Treffer

Gibt ein Schütze nachweislich in einer Serie zu viele Schüsse ab, so wird er disqualifiziert. Erfolgt während der Wertungsserie ein Zwischenscheibenwechsel und wird die erste Scheibe mit zu vielen Schüssen beschossen, werden die besten überzähligen Treffer abgezogen. Die zuviel abgegebenen Schüsse dürfen auf die zweite Scheibe nicht mehr abgegeben werden.

(Erfolgt während der Wertungsserie ein Zwischenscheibenwechsel und wird die erste Scheibe mit zu wenig Schüssen beschossen, so dürfen diese weder auf die erste Scheibe abgegeben, noch in der nächsten Serie nachgeholt werden.)

Resultieren die überzähligen Treffer möglicherweise aus dem Beschuss der Scheibe durch einen anderen Schützen, so ist zu prüfen, durch welchen Schützen der Fremdbeschuss erfolgte. Lassen sich die Fremdtreffer (z.B. durch unterschiedliches Kaliber, unterschiedliche Geschossform und damit Lochform) eindeutig identifizieren, so sind nur die eigenen Treffer zu werten. Lassen sich Fremdtreffer nicht eindeutig identifizieren und es läßt sich nicht nachweisen, dass der Schütze selbst zuviele Schüsse abgegeben hat, so sind die besten Treffer zu werten.

Jeder Schuss, der während des Wettbewerbs abgegeben wird, ist auf die Gesamtschusszahl des Wettbewerbs anzurechnen, es sei denn, das Geschoss bleibt im Lauf stecken.

A 9.06 Auswertung auf dem Stand

Die Scheiben sollen nach Möglichkeit zusammen mit dem Schützen auf dem Schießstand ausgewertet werden, bevor sie von dem Scheibenrahmen abgenommen werden. Der Schütze erkennt durch seine Unterschrift die Trefferaufnahme an. Gegen diese Trefferaufnahme ist nach der Unterschrift kein Einspruch möglich.

Verweigert der Schütze seine Unterschrift oder ist aus organisatorischen Gründen eine sofortige Trefferaufnahme nicht möglich, so ist die Scheibenauswertung von zwei sachverständigen Personen vorzunehmen.

A 9.07 Störungen

Stellt der Schütze eine Waffen- oder Munitionsstörung fest, und kann er die Störung nicht beheben ohne Personen zu gefährden, so muss er die Störung melden.

Meldet der Schütze eine Störung, so hat er die Waffe weiterhin in Richtung Geschossfang zu halten und die Standaufsicht durch Heben der Nichtschusshand oder durch ein anderes Zeichen zu verständigen, ohne dabei Personen zu gefährden.

Meldet der Schütze die dritte Störung in einer Disziplin, so wird er für diese Disziplin disqualifiziert.

A 9.08 Kein Nachholen nicht abgegebener Schüsse

Waffen- und Munitionsstörungen gehen ausnahmslos zu Lasten des Schützen, auch bei Bruch von Waffenteilen. Das Nachholen der durch eine Störung nicht abgegebenen Schüsse ist unzulässig. Der Schütze kann mit einer gleichwertigen Ersatzwaffe weiterschießen, wenn der Schießleiter dies genehmigt und der Disziplinablauf durch den Waffenwechsel nicht gestört bzw. verzögert wird.

A 9.09 Bekanntgabe des Ergebnisses

Einzelergebnisse müssen innerhalb einer Stunde nach Beendigung des Durchgangs bekannt gegeben werden. Erfolgt dies nicht, so hat der Teilnehmer den Veranstalter darauf hinzuweisen und die Bekanntgabe innerhalb einer angemessenen Frist (nicht länger als eine weitere Stunde) zu verlangen.

A 10 Einsprüche, Proteste und Wettbewerbsgericht

Gültig für Kurzwaffen-, Langwaffen-, Perkussion-, Jugend- und Westerteil. Die in den Klammern aufgeführten Bezeichnungen sind nur für den Westerteil gültig.

A 10.01 Allgemeine Prinzipien

A 10.01.1 Zugang

Proteste können bezüglich aller Angelegenheiten, dem Einspruchsverfahren zugeführt werden. Allerdings können Proteste, die sich aus einer Disqualifikation wegen Sicherheitsverstößes ergeben, nur insofern behandelt werden, als festzustellen ist, ob der Verstoß, wie vom Schießleiter (Range-Officer) beschrieben, tatsächlich unsicher war. Gegen die Frage, ob der Verstoß begangen wurde, ist kein Protest zulässig.

A 10.01.2 Berufung

Entscheidungen werden in erster Instanz vom Schiebleiter (Range Officer) getroffen. Wenn der Teilnehmer mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, sollte der zuständige Sportleiter (Range Master) geholt und um Entscheidung gebeten werden.

A 10.01.3 Berufung beim Wettbewerbsgericht

Sollte der Beschwerdeführer die Entscheidung weiterhin ablehnen, kann er sich durch Einreichen eines direkten Protests an das Wettbewerbsgericht wenden. Dieser Protest kann nur schriftlich erfolgen.

A 10.01.4 Beweissicherung

Der Beschwerdeführer kann den Sportleiter (Range Master) von seiner Absicht, das Wettbewerbsgericht einzuschalten, informieren und verlangen, dass die Funktionäre alle relevanten Unterlagen bis zur Anhörung sicherstellen.

A 10.01.5 Vorbereitung des Protests

Der Beschwerdeführer ist für Erstellung und Einreichung seiner schriftlichen Einlassung mit gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr verantwortlich. Beide müssen dem Sportleiter (Range Master) innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgehändigt werden.

A 10.01.6 Pflicht des Matchfunktionärs

Jeder Funktionär, der einen Einspruch entgegennimmt, soll ohne Verzögerung den Sportleiter (Range Master) informieren. Zur selben Zeit muss er die Namen von Zeugen und beteiligten Funktionären festhalten und diese Information an den Sportleiter (Range Master) weiterleiten.

A 10.01.7 Pflicht des Sportleiters (Range Masters)

Der Sportleiter (Range Master) wird, nach Erhalt des Berichtes für die anhängige Wettbewerbsgerichtsentscheidung, das Wettbewerbsgericht sobald wie möglich an einem nichtöffentlichen Ort zusammenrufen.

A 10.02 Zusammensetzung des Wettbewerbsgerichts

Der Veranstalter eines Wettbewerbs hat ein Wettbewerbsgericht zu bestellen, das aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Die Beisitzer dürfen nicht zum Veranstalter gehören, also in irgendeiner Form für die Ausrichtung des Wettbewerbs verantwortlich sein. Sie müssen sachkundig sein.

Bei Bedarf können zur Meinungsbildung weitere Personen benannt und angehört werden.

A 10.02.1 Vorsitzender

Der BDS-Präsident (LV-Präsident) oder sein Beauftragter als Vorsitzender des Wettbewerbsgerichts ohne Stimmrecht.

A 10.02.2 Beisitzer

Drei erfahrene Beisitzer, die vom Präsidenten oder Veranstaltungsleiter (Match Director) ernannt wurden, mit je einer Stimme.

A 10.03 Fristen & Abläufe

A 10.03.1 Ausschlussfrist für Einsprüche

Ein Einspruch gegen ein Wettbewerbsergebnis ist nur innerhalb von 60 Minuten nach der Veröffentlichung des Ergebnisses zulässig.

Für alle anderen Einsprüche gilt als Frist das Ende des Wettkampftages, an dem sich der Vorfall ereignet hat, soweit der Vorfall sich nicht weniger als eine Stunde vor Ende des Wettkampftages ereignet hat. In diesem Fall kann bis Ende der ersten Stunde des nächsten Wettkampftages Einspruch eingelegt werden. Am letzten Wettkampftag kann nur bis eine Stunde vor der Siegerehrung Einspruch eingelegt werden, soweit die Ergebnisse der einzelnen Teilnehmer zur Überprüfung vor Beginn dieser letzten Frist bereits bekannt gegeben worden sind. Nichteinreichung der vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb der genannten Frist lässt den Wettbewerbsgerichtsanspruch verfallen, und es finden keine weiteren Handlungen statt.

A 10.03.2 Entscheidungsfrist

Das Wettbewerbsgericht muss seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden nach dem Einspruch zugleich aber auch bis spätestens zum Wettbewerbsende gefällt haben. Bei Fristüberschreitung durch das Wettbewerbsgericht wird die Protestgebühr an den Beschwerdeführer zurückgezahlt.

A 10.04 Gebühren

Die Gebühr, die es einem Teilnehmer erlaubt, das Wettbewerbsgericht anzurufen, ist auf 25 Euro festgesetzt, soweit internationale Verbände für internationale oder international sanktionierte Veranstaltungen nicht andere Gebührensätze festlegen.

Wenn das Wettbewerbsgericht dem Protest stattgibt, wird die Gebühr zurückerstattet. Wenn das Wettbewerbsgericht ablehnend über den Protest entscheidet, verfällt die Gebühr.

A 10.05 Verfahrensregeln

A 10.05.1 Pflicht des Wettbewerbsgerichts und Verfahrensweise

Das Wettbewerbsgericht sieht die Unterlagen ein und erhält im Namen der Organisatoren die vom Beschwerdeführer gezahlten Gebühren, bis eine Entscheidung gefallen ist.

A 10.05.2 Eingabe

Das Wettbewerbsgericht lädt dann den Beschwerdeführer vor, damit dieser persönlich weitere Einzelheiten seiner Eingabe vortragen kann und kann ihn/sie über jeden bezüglich des Disputs relevanten Punkt befragen.

A 10.05.3 Anhörung

Der Beschwerdeführer wird dann aufgefordert, den Raum zu verlassen, während das Wettbewerbsgericht weitere Beweisaussagen anhört.

A 10.05.4 Zeugen

Das Wettbewerbsgericht hört dann Veranstaltungsfunktionäre sowie weitere Zeugen des Vorfalls. Das Wettbewerbsgericht untersucht alle vorgelegten Beweise.

A 10.05.5 Fragen

Das Wettbewerbsgericht hat das Recht, Zeugen und Funktionäre zu allen den Vorfall betreffenden Umständen zu befragen.

A 10.05.6 Meinungen

Mitglieder des Wettbewerbsgericht werden davon Abstand nehmen, Meinungen oder eine Einschätzung des schwebenden Verfahrens zu äußern.

A 10.05.7 Ortstermin

Das Wettbewerbsgericht kann jeden Stand oder für das Verfahren relevanten Bereich in Begleitung jeglicher Person, die dazu erforderlich erscheint, in Augenschein nehmen.

A 10.05.8 Unzulässige Beeinflussung

Jede Person, die versucht, auf irgendeine Art, außer durch Zeugenaussage, Mitglieder des Wettbewerbsgericht zu beeinflussen, kann mit disziplinarischen Maßnahmen belegt werden.

A 10.05.9 Beratung

Wenn das Wettbewerbsgericht der Meinung ist, alle Informationen und Beweismittel, die den Disput betreffen, vorliegen zu haben, wird es sich zu nichtöffentlicher Beratung zurückziehen und seine Entscheidung mit Mehrheitsabstimmung treffen.

A 10.06 Wettbewerbsgerichtsbeschluss und Vollzug

A 10.06.1 Wettbewerbsgerichtsbeschluss

Wenn das Wettbewerbsgericht seinen Entschluss gefasst hat, ruft es den Beschwerdeführer, den Schießleiter (Funktionär), den Sportleiter und den Veranstaltungsleiter (Range Master und Match Director) zusammen. Das Gericht gibt dann seine Entscheidung bekannt.

A 10.06.2 Beschlussvollzug

Es ist die Pflicht des Sportleiters (Range Masters) den Wettbewerbsgerichtsbeschluss umzusetzen. Der Veranstaltungsleiter (Match Director) informiert das zuständige Veranstaltungspersonal, dass die Entscheidung an einem allen Teilnehmern zugänglichen Ort aushängt.

A 10.06.3 Endgültigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung des Wettbewerbsgerichts ist endgültig und lässt keinen weiteren Protest zu, es sei denn, der Sportleiter oder der Veranstaltungsleiter (Range Master oder Match Director) halten angesichts neuer, nach der Beschlussfassung aufgetauchter Beweise eine Wiederaufnahme für angebracht.

A 10.06.4 Protokoll

Beschlüsse des Wettbewerbsgerichts müssen protokolliert werden und als Präzedenz für jeden nachfolgenden, gleichartigen Vorfall innerhalb derselben Veranstaltung gelten. Eine Kopie dieses Protokolls ist dem Einsprechenden auszuhändigen.

Stand 01.01.2003